



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

Frau
Carola Eckstein

Hausadresse:
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon (0711) 216 91935
Telefax (0711) 216 2800
E-Mail sicherheit@stuttgart.de

GZ: 32-21.2-3/ 060/2013

vorab per E-Mail:

Stuttgart, 31. Januar 2013

Versamlungsverbot für die Versammlung mit Aufzug durch den Hauptbahnhof in Stuttgart-Mitte

Sehr geehrte Frau Eckstein,

aufgrund von

§ 15
§§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 26, 29, 30, 33, 49 ff.
§ 80 Abs. 2 Nr. 4
§§ 2, 18, 19, 20, 26, 29 und 31

Versammlungsgesetz (VersG)
Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
(LVerwVG)

ergeht folgende Verfügung:

1. Die von Ihnen per E-Mail vom 27. Januar 2013 angemeldete Versammlung mit Aufzug ausgehend von vor der Kleinen Schalterhalle, durch die Kleine Schalterhalle durch die Kopfbahnsteighalle bis auf Höhe der Großen Schalterhalle, dort Kundgebung, Aufzug weiter durch Querbahnsteighalle, durch den provisorischen Nordausgang auf den Vorplatz vor der LBBW am 2. Februar 2013 wird verboten.
2. Als alternative Fläche zur Durchführung einer stationären Versammlung wird Ihnen die Fläche vor der LBBW zwischen Heilbronner Straße und dem ehemaligen Nordflügel des Hauptbahnhofes Stuttgart zugewiesen. Der Polizeivollzugsdienst ist angewiesen, Sie ggf. in die genaue Örtlichkeit einzuweisen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Wenn Sie das Versamlungsverbot im Hauptbahnhof nicht beachten, wird die Versammlung durch den Polizeivollzugsdienst durch Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgelöst.

Begründung:

Sie meldeten per E-Mail vom 27. Januar 2013 im Namen von „Widerstand gegen S21“ für den 2. Februar 2013 eine Versammlung mit Aufzug an. Als Versammlungsleiterin sind Sie benannt. In der Versammlungsanmeldung werden ca. 30 Teilnehmer angegeben. Am 29. Januar 2013 wurde Ihnen telefonisch die Auskunft erteilt, dass ein Aufzug im Hauptbahnhof aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden kann. Sie sagten, dass Sie dies nicht nachvollziehen können, da es nur 30 Teilnehmer seien. Sie baten um baldige Übersendung eines Bescheides, um gegebenenfalls dagegen vorgehen zu können.

Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Zunächst stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Stuttgarter Hauptbahnhof als Fläche für die Durchführung von Versammlungen zur Verfügung steht.

Nach der sog. „Fraport-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts gilt die Versammlungsfreiheit auch für Orte außerhalb des öffentlichen Straßenraums, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen. Der Stuttgarter Hauptbahnhof ist allgemein geöffnet und zugänglich. Einen Ort öffentlicher Kommunikation stellt er jedoch nicht dar. Der Stuttgarter Hauptbahnhof ist im Gegensatz zur im Fraport-Entscheidung angesprochenen Örtlichkeit nicht zu Zwecken des Flanierens, Verweilens und der Begegnung geschaffen worden, sondern soll der Abwicklung des Reiseverkehrs und den damit verbundenen Einkäufen (insbesondere Schnellimbisse und Verkauf von Reiselektüre) dienen. Über den Reisebedarf hinausgehende Einkaufsmöglichkeiten oder auch Erholungsflächen als Flächen der zwischenmenschlichen Begegnung und des Austauschs sind im Stuttgarter Hauptbahnhof nicht vorhanden. Auch die Enge des Bahnhofsgebäudes spricht dafür, dass der Stuttgarter Hauptbahnhof für die unmittelbare Abwicklung des Reiseverkehrs bestimmt ist. Der Stuttgarter Hauptbahnhof dient nur als zentraler Verkehrsknotenpunkt für Personenströme und baut auf den reibungslosen Ablauf des Bahnverkehrs. Andere Nutzungen sind nicht vorgesehen und mangels einer entsprechenden baulichen Ausrichtung auch nicht möglich.

Dies gilt auch, obwohl nur 30 Teilnehmer für die Versammlung am 2. Februar 2013 angemeldet sind. Diese Anzahl ist nur eine Schätzung. Eine Versammlung unter freiem Himmel ist grundsätzlich keine geschlossene Veranstaltung, sondern darauf ausgelegt, eine Meinungsbildung in der Öffentlichkeit für eine unbestimmte Anzahl von Personen zu bewirken. Daher ist die Teilnehmerzahl im Voraus immer nur eine Schätzung. Auf Grund der üblichen Teilnehmerzahlen bei Versammlungen gegen Stuttgart 21 kann nicht ausgeschlossen werden, dass weit mehr als 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Sie haben ausgeführt, die Versammlung nicht zu bewerben. Es werden sich aber sicher auch Personen am Samstag spontan der Versammlung anschließen.

Unter anderem sollen lautverstärkende Mittel zum Einsatz kommen. Aus den vergangenen Versammlungen gegen Stuttgart 21 ist bekannt, dass Ihre Versammlungsteilnehmer ihre Protesthaltung lautstark kundtun. Ein Verbot von Parolen, Lärminstrumenten oder Gesängen ist weder durch Sie als Versammlungsleiterin noch durch die Polizei kontrollierbar und durchsetzbar. Dies zeigt, dass eventuelle dringende Lautsprecherdurchsagen, wie insbesondere Gleisänderung, Zugausfälle und –verspätungen, die für einen geordneten Reisebetrieb unerlässlich sind, bei einer Versammlung im Stuttgarter Hauptbahnhof nicht mehr hörbar sind. Dies gilt ebenso für Sicherheitsdurchsagen oder Anweisungen der Polizei. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die angemeldete Dauer Ihrer Versammlung von zwei Stunden nicht hinnehmbar.

Die Bedeutung des Versammlungsrechts wird zudem durch die Zuweisung einer anderweitigen Versammlungsortlichkeit mit unmittelbarem Bezug zum Bereich des Hauptbahnhofes berücksichtigt. Damit ist auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, da zum Versammlungsverbot für diesen Bereich keine Alternative zur Verfügung steht, da der Stuttgarter Hauptbahnhof auf Grund der baulichen Gegebenheiten grundsätzlich nicht für die Durchführung von Versammlungen zur Verfügung steht. Die Versammlungsteilnehmer erhalten dennoch ausreichend Gelegenheit, ihr Anliegen in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes vorzubringen. Dabei ist die Erfüllung der Auflagen des Bescheids vom heutigen Datum notwendig, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Bei der Abwägung ist außerdem zu berücksichtigen, dass Sie auf die Durchführung der von Ihnen angemeldeten Versammlung mit Aufzug durch den Stuttgarter Hauptbahnhof am Telefon bestanden und daher eine einvernehmliche andere Lösung nicht gefunden werden konnte.

Sie können Ihr Versammlungsrecht an einer geeigneten anderen Stelle in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes ausüben, ohne dass damit Ihr Versammlungsrecht wesentlich beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gewichtiger ist als das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Das besondere öffentliche Interesse an der Sicherstellung eines geordneten Reisebetriebs und der Sicherheit der Reisenden und Versammlungsteilnehmer überwiegt Ihr Interesse am einstweiligen Rechtsschutz. Der Stuttgarter Hauptbahnhof ist auf Grund seiner baulichen Beschaffenheit nicht zur gleichzeitigen Durchführung von Versammlungen und der sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs geeignet. Bei der Durchführung der geplanten Versammlung am 2. Februar 2013 in dem räumlich sehr beengten Stuttgarter Bahnhofsgebäude ist deswegen damit zu rechnen, dass auf Grund der von Ihrer Versammlung ausgehenden Geräuschentwicklung und Personenverdichtung es zu einer erheblichen Störung des Reisebetriebs und zur Gefährdung von Reisenden und Versammlungsteilnehmern kommt. Da davon auszugehen ist, dass diese Gefährdungslage bereits mit Versammlungsbeginn am 2. Februar 2013 eintreten wird, kann mit dem Vollzug dieser Anordnung nicht bis zu einer letztendlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung abgewartet werden. Die sofortige Vollziehung musste deswegen angeordnet werden. Dies gilt umso mehr, da im Schadensfall mit erheblichen Schäden für Leib und Leben von Personen zu rechnen ist. Der Wegfall von aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage führt deswegen im vorliegenden Fall nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung Ihrer Rechte.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs zur Auflösung der Versammlung ist erforderlich, da ein anderes Zwangsmittel nicht geeignet ist, um diese Verfügung durchzusetzen.

Hinweise:

Die Kosten für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind von den Betroffenen zu tragen.

Bei der wiederholten Missachtung polizeilicher Anweisungen kann, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, ein Störer zur Störungsbeseitigung in Gewahrsam genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift siehe Briefkopf) zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Axtmann